

Zielgerichtete Digitalisierungsförderung bei Kultureinrichtungen aus dem Netzwerk der Deutschen Digitalen Bibliothek

- Fördergrundsätze -

1. Förderziel und Zwecksetzung

Das Programm NEUSTART KULTUR zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen und -akteure zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch sollen neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende entstehen. NEUSTART KULTUR unterteilt sich dabei in vier Programmteile.

Der Programmteil „Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“ umfasst eine Maßnahme zur Unterstützung der Bibliotheken, Museen und Archive mit dem Ziel, die Digitalisierungsförderung bei Kultureinrichtungen aus dem Netzwerk der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) weiter voranzutreiben.

Im Rahmen des Programmteils „Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“ sollen das digitale Erbe im Internet weiter ausgebaut und Kultur- und Wissenseinrichtungen (Archiven, Museen, Bibliotheken, Mediatheken, Denkmalpflegeeinrichtungen) die Möglichkeit gegeben werden, ihre Sammlungen über die Deutsche Digitale Bibliothek digital verfügbar zu machen.

Kooperative Projekte sind explizit gewünscht, um die Reichweite des Förderprogramms auch für kleinere Einrichtungen zu erhöhen. Eine konzeptionelle, inhaltliche Verknüpfung mit bereits laufenden und/oder beantragten Förderprogrammen ist möglich. In diesen Fällen sollten die Projekte jeweils eigenständig realisierbare Teilprojekte eines Gesamtprojektrahmens darstellen, da die Projektbewilligungen nicht voneinander abhängig sein sollen.

2. Gegenstand der Förderung

Projektanträge müssen auf die retrospektive Digitalisierung gerichtet sein inkl. der dazugehörigen Arbeitsschritte (Bereitstellung der Materialien, Digitalisierung, Erschließung, ggf. Hosting, Export der Digitalisate und zugehörigen Metadaten etc.). Es muss sich um die Digitalisierung von Kulturgütern (z.B. Printmedien, Filme, Tonaufnahmen, Werke der bildenden Kunst, Fotografien, Denkmäler) handeln, die Gegenstand der Sammlungen von Kulturerbeeinrichtungen in Deutschland sind. Hierfür anfallende Kosten sind förderfähig.

Dies betrifft konkret

- die Digitalisierung von Objekten,

- die Metadatenanreicherung,
- die Unterstützung im Projektmanagement,
- die Qualitätskontrolle sowie
- das Hosting der Digitalisate.

Bei der Digitalisierung soll der Fokus auf rechtfreien und hochauflösenden Objekten liegen, die entweder eine abgeschlossene Sammlung bzw. einen Bestand abbilden oder „Highlights“ einer Sammlung bzw. eines Bestands sind und nach Möglichkeit bereits erschlossen sind. Damit soll erreicht werden, dass die betreffenden Kulturgüter für die Nutzung durch Wissenschaft und allgemeine Öffentlichkeit bereitgestellt und für die Nachwelt in digitaler Form erhalten werden.

Die Fördermittel dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend für die Anschaffung notwendiger Geräte oder für zur Erschließung notwendige Forschungsarbeiten eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind der Erwerb von Kulturgut, die konservatorische Vorbereitung der Objekte, die Produktionen von digitalen Offline-Medien wie CDs, DVDs, USBs etc. oder Printmedien sowie Personal- und/oder Honorarmittel für die Erstellung der Bewerbung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle bei der Deutschen Digitalen Bibliothek [registrierten Kultur- und Wissensrichtungen](#), unabhängig davon, ob die Einrichtung bereits Daten an die Deutsche Digitale Bibliothek geliefert hat. Einzelpersonen sind nicht teilnahmeberechtigt. Die Registrierung muss spätestens bis zum Tag des Bewerbungseinganges bei der Deutschen Digitalen Bibliothek erfolgt sein.

Während der Projektlaufzeit muss der [Kooperationsvertrag](#) mit der Deutschen Digitalen Bibliothek abgeschlossen werden. Alle Belange, die nicht durch das vorliegende Papier geregelt werden, regelt der Kooperationsvertrag der Deutschen Digitalen Bibliothek.

4. Art und Umfang der Förderung

Pro registrierter Kultureinrichtung darf nur ein Antrag auf Förderung eines Digitalisierungsprojekts gestellt werden. Die beantragte Fördersumme muss mindestens 10.000,00 € und darf maximal 200.000,00 € betragen. Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Fehlbetragsfinanzierung und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Der erforderliche Eigenanteil der antragstellenden Kultureinrichtungen liegt bei 10 %.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Erstellte Digitalisate – möglichst rechtfreie und hochauflösende – müssen zusammen mit Erschließungsinformationen (deskriptiven Metadaten) über den regulären Datenablieferungsworkflow der Deutschen Digitalen Bibliothek zur Veröffentlichung im Portal der Deutschen Digitalen Bibliothek bereitgestellt werden.

Die an die Deutsche Digitale Bibliothek abzuliefernden Digitalisate müssen über eine Lizenz aus dem [Lizenzkorb der Deutschen Digitalen Bibliothek](#) verfügen. Die diesen Digitalisaten zugehörigen Metadaten müssen mit der [Lizenz CC0](#) ausgezeichnet werden.

Grundsätzlich sind die [allgemeinen Teilnahmebedingungen und Mindestanforderungen](#) der Deutschen Digitalen Bibliothek einzuhalten. Abweichend davon ist für Einrichtungen, die nicht in der Lage sind,

ihre im Rahmen des Projekts erstellten Digitalisate selber zu hosten, prinzipiell ein Hosting bei der Deutschen Digitalen Bibliothek möglich.

Für die Digitalisierung von schriftlichem Kulturgut sind die [DFG-Praxisregeln zur Digitalisierung](#) in der jeweils aktuellsten Fassung bindend. Diese enthalten auch Orientierungshilfen für die Digitalisierung von Fotosammlungen. Die Digitalisierung von Audio- und Videodateien orientiert sich an der Qualität der Vorlagen. Im Falle musealer Objekte orientiert sich die Digitalisierung an der angestrebten Nutzungsart. Es wird generell auf den Informationsaustausch mit den [Fachstellen der Deutschen Digitalen Bibliothek](#) hingewiesen.

6. Verfahren

Die Verantwortung für das Antragsverfahren obliegt der Deutschen Digitalen Bibliothek. Hierzu gehören die Antragsberatungen sowie die Prüfungen und die Entscheidungen über die Anträge.

Mit der Durchführung der Förderung, insbesondere der Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sowie dem Verwendungsnachweisverfahren, hat die Deutsche Digitale Bibliothek den Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) beauftragt.

Anträge für das Förderprogramm sind über eine Internetseite einzureichen, die die Deutsche Digitale Bibliothek unter pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/neustart-kultur zur Verfügung stellt. Ab Beginn des Antragsverfahrens am 25. Februar 2021, 10:00 Uhr, findet sich hier ein Link auf die Online-Datenbank des Deutschen Bibliotheksverbands, über den die Anträge zu stellen sind.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf ihre formale und nach festgelegten Kriterien inhaltliche Förderfähigkeit (Antragsberechtigung, Fördergegenstand, Finanzplan, Anteil der Eigenmittel) geprüft.

Die so vorgeprüften Anträge werden im Umlaufverfahren einer unabhängigen Fachjury vorgelegt, die diese nach festgelegten Kriterien beurteilt (Umsetzung der Förderziele, Realisierbarkeit) und zur Förderung auswählt. Die Förderentscheidung der Fachjury ist bindend.

Die Fachjury setzt sich aus Mitarbeitenden der Deutschen Digitalen Bibliothek sowie aus Expertinnen und Experten des Kompetenznetzwerks der Deutschen Digitalen Bibliothek zusammen. Sofern über Anträge der eigenen Einrichtung eines Jurymitgliedes befunden wird, darf das betreffende Jurymitglied nicht an der Prüfung des Antrags mitwirken.

Anträge können ab dem 25. Februar 2021, 10:00 Uhr, gestellt werden. Das Auswahlverfahren beginnt ab dann sofort mit Eingang der Anträge. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (nach Eingangsdatum und -uhrzeit) geprüft und beschieden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags (www.bva.bund.de › ZMV › nebenbestimmungen_anbest_p_2019).

Bewilligte Projekte können frühestens Ende März 2021 beginnen und müssen spätestens bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Die Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 30. April 2022 beim Deutschen Bibliotheksverband eingereicht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger haushaltswirtschaftlicher Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichungsdatum bis zum 31. März 2022.